

Amtliche Bekanntmachung

31. Jahrgang

28.02.2025

Nr. 5

Inhalt:

Seite

4. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20.01.2025

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018, geändert durch Satzung am 04.05.2020, 18.10.2021, 04.12.2023 und 20.01.2025 -Lesefassung -

2

**4. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 20.01.2025**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 5 und §§ 22 und 23 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018, geändert durch Satzung vom 04.05.2020, 18.10.2021 und 04.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„- abgeschlossenes Bachelor-Studium i.d.R. als Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes Hochschulstudium“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(nur in Kopie) wird gestrichen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 27.02.2025

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018,
geändert durch Satzung am 04.05.2020, 18.10.2021, 04.12.2023 und 20.01.2025**
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- abgeschlossenes Bachelor-Studium i.d.R. als Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (bitte unbedingt auch die Formate auflisten)
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (nicht mehr als 10 Seiten)

- Zusammenschnitt Audiovisueller Projekte in einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten, bei denen die Bewerberin/der Bewerber maßgeblich verantwortlich zeichnete.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der AV-Medienwirtschaft oder Projektmanagement in den Neuen Medien. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich in einem zusammenfassenden Bericht einzuschätzen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil

- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen der Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

mündlicher Teil

- Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu fachspezifischen und individuellen Kompetenzen, Interessen und Motivationen. Dies kann durch eine Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte ergänzt werden.
- Prüfung der Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

Künstlerisch/praktischer Teil:

- Praktische Arbeit, in der es um eine Projektentwicklung im Medienbereich geht.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

Beurteilung in der Vorauswahl aufgrund der eingereichten Unterlagen:

- Qualität und Quantität der künstlerischen Erfahrungen
- Qualität der produktionspraktischen künstlerischen Erfahrungen
- Präsentation & Reflexion eigener Projekte

Beurteilung im Rahmen der Eignungsprüfung:

- Fähigkeit zur kreativen Führung inhaltlich komplexer künstlerischer Projekte
- Fähigkeit, eine künstlerische Haltung zu vertreten
- Fähigkeit zu künstlerisch-ökonomischem Diskurs und Handeln
- Fähigkeit zur künstlerischen Teamarbeit und Leitung und Führung von künstlerischen Teams
- Fähigkeit zu strategischem und visionärem Denken im künstlerischen Kontext.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.